

Erläuterungen zur Beitragsberechnung von Personen mit Renten- und/oder Versorgungsbezug

Einkommensarten

Zu berücksichtigende Renten sind:

Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen (Bund, KBS) mit ihrem Bruttobetrag. Gleiches gilt für die Versorgungsbezüge. Auch gesetzliche ausländische Renten sind zu berücksichtigen. Nicht zu den Renten in diesem Sinne gehören Unfallrenten und Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz (z. B. KB-Rente).

Als Versorgungsbezüge gelten u. a.:

- a) Renten aus betrieblicher Altersversorgung (sog. Betriebsrenten) oder aus Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen für bestimmte Berufsgruppen.
- b) Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst oder nach entsprechenden Regelungen.
- c) Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, z. B. Beamten-, Soldaten-, Richterversorgung oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen.
- d) Laufende Geldleistungen nach dem Gesetz über die Altershilfe der Landwirte.
- e) Kapitalabfindungen, die anstelle eines Versorgungsbezuges treten (z. B. Direktversicherung).

Bitte geben Sie die vollständige Bezeichnung und die Anschrift der Zahlstelle an.
Das Aktenzeichen oder die Personalnummer, unter der die Zahlstelle die Versorgungsbezüge zahlt sowie die Höhe des Zahlungsbetrages, bitten wir ebenfalls anzugeben.

Versorgungsbezüge, die aus Anlass der Wiederverheiratung abgefunden werden, sind nicht beitragspflichtig.

Bei selbstständiger Tätigkeit:

- Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen (z. B. Fabrikationsbetrieb, Handelsunternehmen, Handwerksbetrieb, Gaststätte, Imbissstube, Kiosk).
- Einkünfte aus freiberuflicher (selbstständig ausgeübte, wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische) Tätigkeit sowie Einkünfte von Ärzten, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Heilpraktikern, Krankengymnasten und ähnlichen Berufen.
- Bruttogehalt (z. B. sozialversicherungsfreie GmbH – Gesellschafter-Geschäftsführer oder Nebenbeschäftigung/en)
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Überbrückungsgeld, Gründungszuschuss etc.

Aus der Beschäftigung:

Bruttolohn bzw. Bruttogehalt, Sachbezüge, Provisionen, Vorruhestandsgeld u. a.
Außerdem sind Einmalzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld u. a.) zu berücksichtigen.

Sonstige Einnahmen:

Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe, Mietzuschüsse) und weitere Einnahmen.

Rentenantragsteller

Die Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen werden aus dem allgemeinen Beitragssatz berechnet. Ausnahme bilden hier die Renten und Landabgaberenten nach dem ALG. Für diese Art von Versorgungsbezug wird der halbe allgemeine Beitragssatz zu Grunde gelegt.

Die sonstigen Einkünfte unterliegen dem ermäßigten Beitragssatz.

Die Beitragsbemessung aus Arbeitseinkommen ist an einen Versorgungsbezug geknüpft, d. h., hat der Rentenantragsteller keine Einkünfte aus Versorgungsbezügen, ist hier der ermäßigte Beitragssatz zu Grunde zu legen.

Freiwillig versicherte Rentner

Es gelten die Ausführungen unter dem Punkt Rentenantragsteller. Die Beiträge aus Renten werden ebenfalls nach dem allgemeinen Beitragssatz berechnet.

Beitragsberechnung bei hauptberuflich Selbstständigen

Die Beiträge aus Renten, Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen werden nach dem allgemeinen Beitragssatz berechnet. Ausnahme bilden hier die Renten und Landabgaberenten nach dem ALG. Für diese Art von Versorgungsbezug wird der halbe allgemeine Beitragssatz zu Grunde gelegt. Die sonstigen Einnahmen sowie die Einnahmen aus der hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit werden mit dem ermäßigten Beitragssatz belegt.

Sonstige freiwillig Versicherte

Bei sonstigen freiwillig Versicherten werden die Beiträge aus der Rente sowie aus den Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen nach dem allgemeinen Beitragssatz berechnet. Wird mit den tatsächlichen Einnahmen die Mindestbemessungsgrundlage von 875,00 Euro nicht erreicht, sind fiktive Einnahmen bis zu dieser zu Grunde zu legen. Die Beiträge aus diesen fiktiven Einnahmen sind nach dem ermäßigten Beitragssatz zu berechnen.

Freiwillig versicherte Beschäftigte

Freiwillig versicherte Beschäftigte, die bereits den Höchstbeitrag leisten, die jedoch eine zeitlich oder auch nicht zeitlich begrenzte Rente erhalten, müssen zumindest den Zuschuss zur Krankenversicherung, den der Rentenversicherungsträger leistet, an die Kasse abführen. Da sie mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind, sind die Einkünfte aus der Beschäftigung mit dem allgemeinen Beitragssatz zu belegen.

Besonderheiten

Eine Abfindung für laufende Versorgungsbezüge oder eine einmalige Kapitaleistung wird grundsätzlich für die Beitragsbemessung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung herangezogen. Dabei gilt 1/120 der Kapitalabfindung als monatlicher Zahlbetrag, d. h., der Betrag der Kapitalabfindung wird auf 10 Jahre umgelegt.

Die Summe aller Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen von pflichtversicherten Mitgliedern sind jedoch nur dann beitragspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung, wenn ihr monatlicher Zahlbetrag bzw. 1/120 der einmaligen Kapitalabfindung mindestens 131,25 Euro übersteigt. Dieser Grenzwert wird jährlich angepasst.

Der Beitrag zur Krankenversicherung wird aus Renten, Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen mit dem allgemeinen Beitragssatz berechnet.

Stand: 01.01.20012